



Europäische Union
Europäischer Sozialfonds ESF

Damit ist Hamburg beschäftigt!



Merkblatt

Indirekte Kosten in der ESF-Förderperiode 2014-2020

Stand: 03.09.2013

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Verabschiedung der Allgemeinen Strukturfondsverordnung und der ESF-Verordnung für die Förderperiode 2014-2020 sowie vorbehaltlich der nach der Verabschiedung der vorgenannten Verordnungen durch die Europäische Kommission noch zu erlassenden Durchführungsverordnungen, gilt für die ESF-Umsetzung in Hamburg in der Förderperiode 2014-2020 hinsichtlich der Beantragung und Abrechnung der indirekten Kosten folgende Regelung:

Die indirekten Kosten werden pauschal mit 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten bewilligt und abgerechnet.

Definition „indirekte Kosten“ / Overhead-Kosten

Indirekte Kosten sind Ausgaben des Projektträgers für die allgemeine Verwaltung, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben. Zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben werden insbesondere folgende Ausgaben gerechnet:

- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Geschäftsführung
- anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Rechnungs-, Personalwesen Mietnebenkosten (z.B. Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr)
- anteilige Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme
- anteilige Ausgaben für Archivierungs- und, Sozialräume u. ä.
- anteilige Ausgaben für Reinigung und Instandhaltung
- anteilige Ausgaben für IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerktechnik) und Software (z.B. allgemeine Office-Produkte und Produkte des Rechnungs- und Personalwesens)
- anteilige Ausgaben für Toner, Druckerpatronen etc.
- anteilige Ausgaben für allgemeines Informationsmaterial des Antragsstellers, Web-Präsenz etc.
- anteilige Ausgaben für Telekommunikationskosten, Internet und Porto
- anteilige Ausgaben für Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden
- anteilige Ausgaben für Wirtschaftsprüfung



Europäische Union

Europäischer Sozialfonds ESF



Damit ist Hamburg beschäftigt!

- anteilige Ausgaben für Versicherungen
- anteilige Ausgaben für Steuern und Abgaben
- anteilige Ausgaben für freiwillige Beiträge zu Berufsverbänden

Die Zuordnung dieser Ausgaben zu den Verwaltungsausgaben bedeutet, dass Ausgaben für diese Positionen nicht zu den unmittelbaren Projektausgaben gehören und unter dieser Position nicht abgerechnet werden dürfen. Das gleiche gilt für alle weiteren Ausgaben, bei denen eine Zuordnung zum Bereich der Verwaltungsgemeinkosten besteht.

Definition „förderfähige direkte Personalkosten“

Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Personal,

1. das beim Zuwendungsempfänger – oder im Falle einer schon im Wettbewerbsverfahren angegebenen und bewilligten Kooperation – bei dessen Kooperationspartner(n) sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist,
2. das mit einem Mindeststellenanteil von 0,25 direkt für das Projekt tätig ist;
3. dessen Gehälter aus der Zuwendung bezahlt werden.

Direkte Personalausgaben für Stellenanteile unter 25 % können unter Beachtung aller üblichen Nachweispflichten (u.a. Stellenbeschreibung, Stundenaufschreibung) als solche beantragt und abgerechnet werden. Sie fließen jedoch nicht in die Berechnungsbasis für die Overheadpauschale ein.

Zu den förderfähigen direkten Personalkosten, auf deren Grundlage sich die Pauschale für indirekte Kosten berechnet, gehören nicht:

- Teilnehmereinkommen (z.B. ALG II);
- Freistellungskosten (z.B. Freistellungen von Lehrern, von Beschäftigten in Behörden und Unternehmen sowie Freistellungen von beim Zuwendungsempfänger beschäftigten Personen, unabhängig davon, ob sie für das Projekt arbeiten);
- Honorare.